

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 11. Februar 1920

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insetionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut S. 43. — Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung vom 24. Oktober 1918 S. 43. — Zuckerversehung nach Abwanderung S. 45. — Wohnungsbauten S. 45. — Ein- u. Ausreise nach u. aus dem besetzten Gebiet S. 46. — Anzug für die aus dem Weeresdienst entlassenen Mannschaften S. 46. — Einreichung der Liste der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder S. 46. — Abführung der Mobilien-Versicherungsbeiträge für 1920 S. 46. — Butterverteilung S. 46. — Personalien S. 46. — Einreichung der summarischen Mutterrollen S. 46. — Schließliche Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit S. 47. — Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs S. 47.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:
Kobylino, Ellauth Turawa, Sakrau Turawa, Kadlub Turawa, Königshub, Wengern, Kl. Kottorz, Turawa, Gr. Kottorz, Friedrichsfelde, Dylofen, Bieftzinmit, Bieftzo, Ledzim, Tempelhof, Szegedzil, Schodnia, Chobie, Friedrichsgräß, Derschau, Gheonfau, Dembiohammer, Malapane, Antonia, Güttendorf, Münchhausen, Kraschevo, Fallnikowiz, Dembio, Dombrowiz, Dantes, Kreuzthal, Agl. Carmeran, Kreis Oppeln, Koschütz, Kneja, Kreis Rosenbergr DE, Kroschniz, Boritsch, Kreis Groß Strehliß,

bilden einen Sperbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuhalten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichnamigen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unter-

weren, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Entfernung vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Unternehmung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorbe und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hunde Sperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erfassen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldanführer, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 19. April 1920 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 24. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung vom 24. Oktober 1918.

Aus zahlreichen Anfragen die an das Preussische Statistische Landesamt von den Kommunalverbänden gerichtet werden, geht hervor, daß trotz des Erlasses von Ausführungsbestimmungen durch den Herrn Reichsanzler

und den Herrn Staatskommissar für Volksernährung in vielen Punkten noch Zweifel bestehen, in welcher Weise die Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung durchzuführen ist.

Dasselbe hat sich aus der Nachprüfung der dem Preussischen Statistischen Landesamt eingereichten Nachweisungen und Beläge ergeben. Ferner hat sich herausgestellt, daß die Bestimmungen von den Kommunalverbänden oft ganz verschieden gehandhabt werden, woraus sich für Personen, die aus einem Kreise in den anderen umziehen, Schwierigkeiten bei der Aufnahme in die Lebensmittelversorgung ergeben. Zwecks Beseitigung dieser Mißstände erlaube ich, folgende Punkte genau zu beachten:

1. Die Fortschreibung umfaßt nicht nur diejenigen Personen, die dauernd in einen anderen Kommunalverband verziehen, sondern auch alle Personen die innerhalb eines und desselben Kommunalverbandes von einer Gemeinde (einem Ortsbezirk) nach einer anderen Gemeinde (einem anderen Ortsbezirk) verziehen. Diese Personen müssen in dem nach § 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1918 angezeigten Ergebnis der Fortschreibung demgemäß einmal als Abgang und einmal als Zugang erscheinen.

2. Personen, die auf unbestimmte Zeit verreisen, sind nicht als dauernd weggezogen zu betrachten; sie erhalten demgemäß keinen dauernden Lebensmittelabmeldechein, sondern einen Reisechein. Die dauernde Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung ihres früheren Wohnortes erfolgt erst dann, wenn sie einen neuen festen Wohnsitz begründet haben.

3. Wird jemand in ein Krankenhaus außerhalb seines Wohnortes aufgenommen, so ist damit in der Regel eine dauernde Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes nicht verbunden. Es ist mithin der betreffende Person kein dauernder Lebensmittelabmeldechein, sondern nur ein Reisechein auszustellen. Gibt diese Person später ihren früheren Wohnsitz auf, so ist ihr ein dauernder Lebensmittelabmeldechein nachträglich anzuhändigen.

Wegen diese Regelung wird von Kommunalverbänden, die im Besitze von Krankenhäusern sind, vielfach eingewendet, daß die von auswärts eingelieferten Kranken selten Reisebrotmarken und Zuckerrumtauschkarten mitbringen; andererseits als vorübergehend Zugezogene auch nicht der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung zugerechnet werden. Die Kommunalverbände, welche verpflichtet seien, die Kranken mit Brot und Zucker zu versorgen, hierfür aber keine Entschädigung erhielten, würden also geschädigt. Es sei daher notwendig, alle von auswärts eingelieferten Kranken, auch wenn diese sich nur wenige Wochen im Krankenhause aufhielten, als dauernd Zugezogene zu behandeln. Dieser Vorschlag widerspricht jedoch dem Sinne der Verordnung vom 24. Oktober 1918, wonach als dauernd zugezogen nur jemand zu betrachten ist, der die Absicht hat, seinen Wohnsitz dauernd zu verlegen. Sollten in früheren Verordnungen Bestimmungen enthalten sein, welche mit der Verordnung vom 24. Oktober 1918 in Widerspruch stehen, so sind diese Bestimmungen nicht mehr als gültig zu betrachten. Eine Schädigung der Gemeinden, welche Krankenhäuser besitzen, kann nicht entstehen, wenn bei Patienten, die keine Reisebrotmarken und Zuckerrumtauschkarten mitbringen, diese nachträglich eingefordert werden.

4. Für Personen, die von auswärts in Gefängnisse eingeliefert werden, gilt daselbe, wie für die auswärtigen Patienten der Krankenhäuser. Als dauernd

verzogen sind diese Personen in der Regel dann zu betrachten, wenn die Freiheitsstrafe mehr als drei Monate beträgt.

5. Wenn eine Person, die in die Lebensmittelversorgung des Kommunalverbandes dauernd aufgenommen zu werden wünscht, keinen dauernden Lebensmittelabmeldechein des früheren Wohnortes besitzt, so ist dieser Schein nachträglich einzufordern. Ist der frühere Wohnort nicht zu ermitteln, so genügt eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers, in welcher dieser Tatbestand festgestellt wird, als Unterlage für die Aufnahme in die Lebensmittelversorgung. Die Bescheinigung ist anzubewahren und auf Verlangen dem Preussischen Statistischen Landesamt einzureichen. Bei Gefängnissen kann die Bescheinigung des Gemeindevorstehers durch eine Bescheinigung des Anstaltsleiters ersetzt werden. In der Nachweisung über die bei der Bevölkerung berücksichtigten Lebensmittelabmeldecheine und Zählkarten ist die Zahl dieser Bescheinigungen besonders anzugeben.

6. Sollten sich bei der Fortschreibung von Personen ohne dauernden Wohnsitz (wie z. B. wandernden Schauspielern, Zirkusangehörigen usw.) Zweifel ergeben, so sind diese dem Statistischen Landesamt von Fall zu Fall zur Entscheidung vorzulegen.

Für Binnenkriegs ist auf das Rundschreiben des Präsidenten des Kriegsverorgungsamtes vom 7. Juni 1917 zu verweisen.

7. Verliert eine dauernd zuziehende Person den ihr von der Wegzugsgemeinde ausgestellten Lebensmittelabmeldechein, so muß sie bei dieser die Ausstellung eines Duplikats beantragen. Dieser Antrag ist von der Wegzugsgemeinde sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Statistischen Landesamt einzureichen. In gleicher Weise hat die Zugzugsgemeinde mit dem Duplikat zu verfahren. Die ausgestellten Duplikate sind in der dem Preussischen Statistischen Landesamt einzureichenden Nachweisung über die bei der Fortschreibung der Bevölkerung berücksichtigten Lebensmittelabmeldecheine und Zählkarten unter den „verlorenen“ Lebensmittelabmeldecheinen gesondert — hierunter Duplikate — zu verrechnen.

8. Ferienkinder sind als dauernd Verzogene nur dann zu behandeln, wenn die voraussichtliche Dauer ihrer Abwesenheit mehr als 3 Monate beträgt oder wenn sie im Auslande untergebracht werden; andernfalls sind sie als vorübergehend Verzogene zu behandeln. Für Ferienkinder, die aus dem Auslande zurückkehren, sind Zählkarten aufzustellen.

9. Auch für Personen, die dauernd nach dem Auslande verziehen, ist ein Lebensmittelabmeldechein auszustellen.

10. Militärpersonen, die, ohne aus dem Heere entlassen zu werden, aus der Verpflegung ihres Truppenteiles ausscheiden und in die Verpflegung der Gemeinde aufgenommen werden, dürfen der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung nicht hinzugerechnet werden. Die Gemeinde hat sich mit der Militärverwaltung über die Verpflegung dieser Personen besonders auseinander zu setzen.

11. Personen, die zum Heeresdienst eingezogen werden, erhalten gegenwärtig nach dem in den Mitteilungen des Reichsernährungsministeriums vom 15. Juli v. J. abgedruckten Entlasschein einen Lebensmittelabmeldechein. Wenn diese Personen aus Grund der Bestimmung, daß die Zahl der Weggezogenen nach der Zahl der ausgestellten Lebensmittelabmeldecheine festgestellt werden soll, in der Anzeige über die Fortschreibung der Be-

völlerung unter b 1 (den Weggezogenen) und außerdem noch unter b 2 (den zum Heeresdienst Eingezogenen) angeführt werden würden, so würde eine Doppelzählung erfolgen. Um dieses zu vermeiden, dürfen in der Anzeige unter b 1 die Lebensmittelabmeldebescheine, die für zum Heeresdienst eingezogene Personen ausgestellt worden sind, nicht berücksichtigt werden. In der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldebescheine sind diese Lebensmittelabmeldebescheine besonders aufzuführen.

12. Bei der Anstellung der Lebensmittelabmeldebescheine verwenden die Gemeinden vielfach Stempel, die leicht nachgemacht werden können. Um Fälschungen zu erschweren, dürfen in Zukunft nur amtliche Siegel und nicht gewöhnliche Gummistempel zur Stempelung verwendet werden.

13. Nach § 7 der Verordnung vom 24. Oktober 1918 sind nur die Kosten der Bordrude gemäß Anlage 2—4 der Ausführungsbestimmungen des Reichsfanzlers vom Reich zu ersehen, dagegen nicht, wie viele Kommunalverbände irrtümlich annehmen, die Bordrude gemäß Anlage 5 und die Kartenblätter, die für die Anlage des Verzeichnisses der vom Kommunalverband verplegten Personen benötigt werden.

Berlin SW 68, den 19. Januar 1920.

Der Präsident
des Preussischen Statistischen Landesamts.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Präsidenten des Statistischen Landesamts sämtlichen Ortsbehörden zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Ich verweise gleichzeitig auf die Kreisblattverfügung vom 1. Oktober 1919 Stück 41 Seite 397 und die im Kreisblatt Stück 42 Seite 403 veröffentlichte Preussische Ausführungsanweisung für die Fortschreibung der Zivilbevölkerung.

Groß Strehlitz, den 2. Februar 1920.

Zuckerversorgung nach Abwanderung.

An alle Kommunalverbände.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 27. Mai 1919 — z. H. ^{1919/5} ₆₀ — sieht sich das Landeszuckeramt veranlaßt, den Kommunalverbänden zur Pflicht zu machen, genau darauf zu achten, daß der Abwanderungskommunalverbund verpflichtet ist, den dauernd Verziehenden noch für den ganzen Monat mit Zucker zu beliefern. Maßgebend ist die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung des Abwanderungskommunalverbandes. Ist diese am Ende des Monats ausgefällt, meldet sich jedoch

die zuziehende Person erst am Beginne des kommenden Monats wieder an, so muß der Zuwanderungskommunalverband vom 1. des laufenden Monats an für die Zuckerlieferung Sorge tragen. Es ist also gleichgültig, ob jemand am ersten des Monats oder später verzieht.

Die Kommunalverbände wollen ihre Lebensmittelstellen entsprechend beschneiden, damit in Zukunft Unstimmigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Regelung nur Gültigkeit hat im Verkehre innerhalb der Preussischen Kommunalverbände.

Berlin SW. 19, den 13. Januar 1920.

Preussisches Landeszuckeramt.
J. L. gez. Holte.

Vorstehenden Erlaß sämtlichen Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis. Für genaue Durchführung desselben ist Sorge zu tragen.

Gleichzeitig wird auf den im Kreisblatt 1919 Stück 30 Seite 289 veröffentlichten Erlaß des Preussischen Landeszuckeramts vom 27. Mai 1919 verwiesen.

Groß Strehlitz, den 30. Januar 1920.

Wohnungsbauten.

Das abgelafene Jahr hat dem Bedarf an Wohnungsbauten nicht annähernd Rechnung tragen können. Im Jahre 1920 muß auf Grund der gesammelten Erfahrungen im Kleinwohnungs- und Siedelungsban mit Zusammenfassung aller Kräfte unter Überwindung aller entgegenstehenden Schwierigkeiten, praktische Arbeit in möglichst großem Umfange geleistet werden.

Wegen des Kohlenmangels ist nicht daran zu denken gebrannte Ziegelsteine in erdorderlichem Umfange zu beschaffen. Auch Holz steht nur in begrenzten Mengen zu Gebote.

Helfer in dieser Not ist der Lehmiban in seinen drei Formen als Lehmsteinban, Lehmwellerban und Lehmstampsban. Vor allem der Lehmsteinban gibt wegen seiner Einfachheit die Möglichkeit auch ungequalte Kräfte zu verwenden.

Die Vorbereitungen können und sollen schon jetzt getroffen werden. Alle Bauherren müssen schon jetzt beginnen, mit der Vorbereitung ihrer Bauten für das kommende Jahr und deren Durchführungsteile durch die Menge der zur Stelle geschafften Baustoffe, insbesondere solcher, die ohne Kohlen hergestellt sind oder nur wenig Kohlen zu ihrer Erzeugung gebrauchen, rechtzeitig nachweisen. Derartig geforderte Bauten haben nach Mitteilung des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt Ansicht darauf von Reich und Staat in entgegenkommender Weise mit finanzieller Unterstützung bedacht zu werden.

Die Darre für Nadelholzsamen in Seidorf i. Rsgb. kauft und klengt Zapfen schlesischer Herkunft.

Näheres siehe Heft 4 der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Ein Merkblatt, das die Richtlinien für die Planung und Errichtung von Lehmbauten enthält, kann durch mein Amt, Kanzlei des Kreisamtschusses, kostenlos bezogen werden.

Groß Strehlitz, den 4. Februar 1920.

Ein- und Ausreise nach dem besetzten Gebiet.

Nächstehend bringe ich die aus Anlaß des Inkrafttretens des Friedensvertrages in Paris in Geltung gesetzten Paßbestimmungen für die Ein- und Ausreise nach den besetzten Gebieten:

1. Niemand darf ein Abstimmungsgebiet ohne einen Paß betreten, der ihm von seiner Regierung ausgestellt ist. Dieser Paß ist vorher mit dem Sichtvermerk des Ausschusses zu versehen.

Außerhalb der Grenze der Abstimmungsgebiete ist der Sichtvermerk von dem vom dem Ausschuss zu beziehenden Vertretern zu prüfen.

2. Die Bewohner eines Abstimmungsgebietes haben sich für eine etwaige Ausreise aus diesem Gebiet mit einem Paße zu versehen, der von dem Ausschuss ausgestellt oder mit seinem Sichtvermerk versehen wird.

3. Jeder Ausschuss gibt die Bedingungen bekannt, unter denen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 anzuwenden sind.

4. Für Grenzbewohner eines Abstimmungsgebietes, die infolge ihrer Tätigkeit nachweislich oft die Gebietsgrenze überschreiten müssen, kann der interalliierte Ausschuss des Gebiets eine besondere Erlaubnis zur Grenzüberquerung an bestimmten Stellen, zu bestimmten Zeiten und für bestimmte Zwecke ausstellen.

5. Ueber die Einreisebedingungen in die Abstimmungsgebiete für außerhalb dieser Gebiete wohnende Stimmberechtigte wird jeder Ausschuss spätestens besondere Bestimmungen erlassen.

Ich bemerke, daß nähere Bestimmungen von der interalliierten Kommission noch nicht ergangen sind.

Groß Strehlitz, den 8. Februar 1920.

Anzug für die aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften.

Nach Ziffer 11 der Verfassung des Belagerungszustandes müssen alle aus dem Heeresdienst entlassene Mannschaften, Unteroffiziere usw., wenn sie nach ihrer Entlassung die Uniform weiter tragen wollen, von dieser Uniform alle militärischen Abzeichen, wie Äpfelklappen, Treppen, Ähren usw. entfernen. Das Tragen einer militärischen Kopfbedeckung ist den Entlassenen nur zur Zivilkleidung gestattet, zur Uniform ist das Tragen von militärischer Kopfbedeckung verboten. Ebenso ist das Tragen eines Koppels verboten.

Ich habe Veranlassung auf die vorstehende Bestimmung nochmals hinzuweisen, damit Unannehmlichkeiten mit den Besatzungstruppen der Entente vermieden werden.

Groß Strehlitz, den 4. Februar 1920.

Einreichung der Liste der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder.

Den Orts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblatterfügung vom 26. Februar 1884 —

Stück 10 bezw. 19. Januar 1899 — Stück 4 monach die Liste der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder den Herrn Kreisamtschulinspektoren bis zum 1. März einzureichen ist, in Erinnerung.

Groß Strehlitz, den 4. Februar 1920.

Auführung der Mobilien-Versicherungsbeiträge für 1920.

Mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 18. Dezember 1919 Stück 52 Seite 477 für 1919 ersuche ich die Magistrats-, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises, die Abführung der Beiträge an die hiesige Kreis-Kommunalkasse und die Rückgabe der Heberollen alsbald zu veranlassen.

Groß Strehlitz, den 2. Februar 1920.

Butterverteilung.

Für die Zeit vom 9. bis 22. 2. 1920 gelangen 200 gr Margarine und 100 gr Butter zusammen 300 gr durch die Butterverteilungsstellen des Kreises an die Fettversorgungsberechtigten gegen die betreffenden Fettwarenabschnitte zu Verteilung. Der Verkaufspreis für Margarine und Butter beträgt 8.— Mark je Pfund. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlitz, den 10. Februar 1920.

Personalien.

Bestellt der Bezirksinspektor Masiol in Poremba zum Vorsteher des Gesamtarmenverbandes Poremba.

Bestellt der Lehrer Wollny aus Posenowitz zum Gemeindefschreiber der Gemeinde Schedlitz.

Bestellt der Gutsvorsteher Masiol in Poremba zum Wajzenal für den Gutsbezirk Poremba.

Groß Strehlitz, den 9. Februar 1920.

Der Landrat.

Grospietisch.

Die Bezirkshebamme Jbrom in Zawadzki wird für die Dauer ihrer Krankheit durch die Bezirkshebammen Jarzombel in Colonnonska und Droppala in Sandowitz vertreten.

Groß Strehlitz, den 4. Februar 1920.

Der Kreisamtschuss. Grospietisch.

Einreichung der summarischen Mutterrollen.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände des Katasteramtsbezirks Krappitz werden ersucht, die summarischen Mutterrollen zur Nachtragung der vorgekommenen Veränderungen möglichst bald, spätestens bis zum 15. Februar d. J. einzufenden.

Dieselben sind nach Berichtigung wieder abzuholen.

Krappitz, den 22. Januar 1920.

Katasteramt.

Beilage

zu Stück 7 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 11. Februar 1920.

Schlesische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit.

Durch den Austausch der Ratifikationsurkunden am 10. Januar 1920 ist der Krieg beendet. Die im § 4 der Bedingungen der Schlesischen Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914 vorgesehene Anmeldefrist von drei Monaten endet mithin am 9. April 1920. Diejenigen Hinterbliebenen gefallener oder an den Folgen einer sonstigen Kriegseinwirkung verstorbenen und versichert gewesener Kriegsteilnehmer, die ihre Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, werden aufgefordert, die Anmeldung bis spätestens 9. April 1920 bei dem Landeshauptmann in Breslau 2, Landeshaus, zu bewirken. Bis einschließ- lich 9. April 1920 noch eintretende Kriegstierbefälle ver- sichert gewesener Kriegsteilnehmer müssen unverzüglich nach eingetretenerm Tode bei vorgenannter Dienststelle angemeldet werden.

Die gelösten Anteilsscheine und eine große ständes- amtliche Sterbeurkunde (sog. Reichsformat) sind der An- meldung beizufügen. Wird der versicherte Kriegsteilnehmer vermisst, so muß in Ermangelung der Sterbeurkunde eine beglaubigte Abschrift des amtsgerichtlichen Urteiles, das den Kriegsteilnehmer für tot erklärt, beigelegt werden. Kriegstierbefälle, auf die schon Abschlagszahlungen gewährt wurden, brauchen nicht noch einmal angemeldet zu werden.

Am 10. April 1920 beginnt die Abrechnung, die sich mit Rücksicht auf die sehr große Anzahl von Kriegstierbefällen mindestens mehrere Wochen hinziehen dürfte. Wie sich das Endergebnis gestalten wird, läßt sich heute noch nicht vor- auslagen; bekanntlich werden die eingezahlten Beträge nebst Zinsen abzüglich der Verwaltungskosten auf die An- teilsscheine der gefallenen oder vermissten Kriegsteilnehmer verteilt. Im allgemeinen ist wenig Aussicht auf ein gün- stiges Ergebnis vorhanden, da die Zahl der Kriegstierbe- fälle außerordentlich hoch ist.

Breslau II, den 27. Januar 1920.
Landeshaus.

Der Landeshauptmann.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs werden hiermit alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 um mindestens 6000 M. erhöht hat, im Bezirke des Finanzamts aufgefordert, ihre Steuer- erklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 15. Februar 1920 schriftlich oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben und hierbei zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zuge- gangen ist. Auf Verlangen wird jedem in der Ranglei-

des unterzeichneten Finanzamts und bei den Gemeinde- behörden kostenlos verabfolgt.

Über sämtliche Punkte des Vordrucks ist eine Er- klärung abzugeben. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 27, 28 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs mit Geld- strafen und gegebenenfalls mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehren- rechte bedroht. Auch eine fahrlässige Zuwiderhand- lung ist strafbar. Unrichtige Angaben erstattet auch derjenige, der Punkte des Vordrucks durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Un- vollständig ist die Erklärung auch dann, wenn der Vordruck ganz oder teilweise nicht ausgefüllt wird. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Abgabepflichtigen zu.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abgäbers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Zwangsgeldstrafen zu der Abgabe angehalten, auch hat er einen Zuschlag der geschätzten Steuer zu erwirken.

Groß Strehlitz, den 29. Januar 1920.

Das Finanzamt.

Die Volkstimmungen im Grenzland sind
Preissen für politische Reise.

Gib Deine

Grenz-Spende

für die Volkstimmungen

auf Postsparkonto Berlin 73776

über auf Deine Bank!

Deutscher Schulbund, Berlin NW 52

Anzeigen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Vieh- märkte im Sommer um 6 Uhr, im Winter aber erst um 8 Uhr beginnen, und daß das Vieh vor Beginn des Marktes nicht auf den Marktplatz gelassen wird. Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes ist verboten.

Groß Strehlitz, den 8. Januar 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Billigste Bezugsquelle für Säcke und Blauen

ERNST UNGER,

Groß Strehlitz — Telefon 83.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Erben Edmund Kolodziej der am 18. September 1918 in Radlubiez verstorbenen Häuslerfrau Hedwig Kolodziej geb. Skowronek sollen die in Radlubiez gelegenen, im Grundbuche von Radlubiez Blatt 49, bezw. 67, bezw. 68, bezw. 86, bezw. 179 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Bauertochter Hedwig Skowronek in Dollna jezt verehelichte Kolodziej bezw. der Häuslerfrau Hedwig Kolodziej geb. Skowronek in Radlubiez eingetragenen Grundstücke am 9. April 1920, vormittags 10½ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. IV versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 49 — Acker na platki — Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 167 — 73 ist unter Nr. 49 in der Grundsteuer Mutterrolle eingetragen, 66,12 ar groß, hat einen Reinertrag von 2,59 Taler.

Das Grundstück Blatt 67 — Wohnhaus mit Stall, Hofraum und Hausgarten, Schuppen mit Schweinestall, Scheuer, Acker gegen Kalinow und Dollna — Kartenblatt 2, Parzelle 81 und 124 in einer Größe von 1,31,10 ha ist unter Nr. 71 in der Gebäudesteuerrolle und Nr. 63 der Grundsteuer Mutterrolle eingetragen und hat einen Nutzungswert von 40 Mark und einen Reinertrag von 3,96 Taler.

Das Grundstück Blatt 68 — Acker gegen Kalinow — Kartenblatt 2, Parzelle 80 in einer Größe von 42,40 ar mit 2,28 Taler Reinertrag ist unter Art. 63 der Grundsteuer Mutterrolle eingetragen.

Das Grundstück Blatt 86 — Acker na platki und gegen Dollna — Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 58 und Kartenblatt 3, Parzelle Nr. 140 in einer Größe von 75,30 ar mit einem Reinertrag von 3,17 Taler ist unter Art. 63 der Grundsteuer Mutterrolle eingetragen.

Das Grundstück Blatt 179 — Acker na platki — Kartenblatt 2, Parzelle 71 in einer Größe von 71,20 ar mit 1,67 Taler Reinertrag ist unter Art. 150 in der Grundsteuer Mutterrolle eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Januar 1920 in das Grundbuch eingetragen. — 2 K 1,19. —

Leschnitz, den 26. Januar 1920. Amtsgericht.

Genesungsheim-

Geld-Lotterie

11 568 Gewinne bar ohne Abzug
im Gesamtbetrage von 375 000 Mark

Ziehung 16.—18. Februar.

Lose zu M. 3,30, Porto und Liste extra
empfiehlt und versendet

Lotterie - Einnehmer H Ü B N E R.

Jede Menge

Stroh, Hafer, Rüben

kauft zu höchsten Preisen

Wilhelm Schifftan, Breslau 5,

Gartenstr. 52. Fernspr. 4700. Begr. 1878.

Für die Schulden
meiner Frau komme
ich nicht auf.

Wieczorek,

Nachwächter, Deßhowitz.

Ein weißer, hornloser
Sonnenziegen-Zuchtbock
7 Mon. alt, zu verkaufen
Oppelnerstr. 2.

Druck sachen aller Art

für Geschäft und Familie
liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.